



Gemeinde Weiningen

# Wasserversorgungsreglement

vom 25. Juni 2026

(Fassung vom 21. April 2026)



# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>6</b>
	Zweck und Geltungsbereich	6
	Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	6
	Versorgungsgebiet	6
	Umfang der Versorgung	6
	Strategische Wasserversorgungsplanung	6
	Qualitätssicherung	7
	Kundschaft	7
	Grundeigentümerinnen/ Grundeigentümer	7
<b>2.</b>	<b>Wasserversorgungsanlagen</b>	<b>8</b>
	Versorgungsanlagen	8
	Leitungsnetz, Definitionen	8
	Erstellung, Betrieb und Unterhalt	8
	Hydrantenanlagen	8
	Öffentliche Brunnenanlagen	9
	Beanspruchung von Privatgrund	9
	Schutz der öffentlichen Leitungen	10
<b>3.</b>	<b>Hausanschlussleitungen</b>	<b>10</b>
	Definition	10
	Erstellung und Kosten	10
	Technische Bedingungen	11
	Erdung	11
	Erwerb Durchleitungsrechte	11
	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	11
	Unterhalt und Erneuerung	11
	Nullverbrauch	12
	Unbenutzte Hausanschlussleitungen	12
<b>4.</b>	<b>Haustechnikanlagen</b>	<b>12</b>
	Definition	12
	Eigentumsverhältnisse	12
	Haftung	12
	Erstellung/Meldepflicht	13
	Technische Vorschriften	13
	Abnahme	13
	Kontrolle	13
	Unterhalt	14

	Auswirkungen auf die Wasserversorgung	14
	Wasserbehandlungsanlagen	14
	Frostgefahr	14
	Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	14
<b>5.</b>	<b>Wasserlieferung</b>	<b>14</b>
	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	14
	Einschränkung der Wasserabgabe	15
	Anschlussgesuch	15
	Haftung der Kundschaft	15
	Meldepflicht	16
	Wasserableitungsverbot	16
	Unberechtigter Wasserbezug	16
	Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	16
	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	16
	Abnahmepflicht	16
	Wasserabgabe für besondere Zwecke	16
	Abnorme Spitzenbezüge	17
<b>6.</b>	<b>Wassermessung</b>	<b>17</b>
	Einbau	17
	Haftung	17
	Standort	17
	Technische Vorschriften	17
	Ablesung der Messeinrichtung	17
	Messung	18
	Störungen	18
<b>7.</b>	<b>Finanzierung</b>	<b>18</b>
	Eigenwirtschaftlichkeit	18
	Kostendeckung	19
	Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen	19
	Erschliessungsbeiträge	19
	Kostentragung Hausanschlussleitung	19
	Festsetzung der Gebühren	19
	Anschlussgebühren	19
	Benutzungsgebühr	20
	Abgeltung von Sonderleistungen	20
	Laufbrunnen und Hydranten	20
	Sprinkleranlagen	20

<b>8.</b>	<b>Rechnungsstellung und Inkasso</b>	<b>20</b>
	Rechnungsstellung	20
	Zahlungsbedingungen	21
	Gebührenpflichtige Schuldner	21
	Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern	21
	Verjährung	21
<b>9.</b>	<b>Straf- und Schlussbestimmungen</b>	<b>22</b>
	Zuwiderhandlungen	22
	Einsprache	22
	Inkrafttreten	22
	Revision	22
<b>10.</b>	<b>Anhang 1: Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung</b>	<b>23</b>

# 1. Allgemeine Bestimmungen

- |        |   |  |
|--------|---|--|
| Art. 1 | Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.   | <b>Zweck und Geltungsbereich</b>               |
| Art. 2 | <p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs.</p> <p><sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates. Sie führt eine eigene Rechnung, welche einen Bestandteil der Gemeindegutsrechnung bildet.</p>  | <b>Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde</b> |
| Art. 3 | Die Wasserversorgung stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Weiningen sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.   | <b>Versorgungsgebiet</b>                       |
| Art. 4 | <p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.</p> <p><sup>2</sup> Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.</p> <p><sup>3</sup> Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.</p> | <b>Umfang der Versorgung</b>                   |
| Art. 5 | <p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen des Schweizerischen Fachverbandes für Wasser, Gas und Wärme (SVGW). Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.</p>   | <b>Strategische Wasserversorgungsplanung</b>   |

<sup>2</sup> Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten.

<sup>3</sup> Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung.

Art. 6	<p><sup>1</sup> Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.</p> <p><sup>2</sup> Die Wasserversorgung bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.</p>	Qualitätssicherung
Art. 7	<p>Kundschaft im Sinne dieses Reglements sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;</li><li>b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;</li><li>c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;</li><li>d) Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter, Stockwerkeigentümerinnen/Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.</li></ul>	Kundschaft
Art. 8	<p>Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;</li><li>b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;</li><li>c) Eigentümerinnen/Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;</li><li>d) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.</li></ul>	Grundeigentümerinnen/ Grundeigentümer

## 2. Wasserversorgungsanlagen

- |         |   |  |
|---------|---|--|
| Art. 9  | Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Weiningen.   | <b>Versorgungsanlagen</b>                |
| Art. 10 | <p><sup>1</sup> Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.</p> <p><sup>2</sup> Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.</p> <p><sup>3</sup> Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.</p> <p><sup>4</sup> Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.</p> <p><sup>5</sup> Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.</p> <p><sup>6</sup> Zum öffentlichen Leitungsnetz der Wasserversorgung gehört auch das gesamte Leitungsnetz der GOW (Gruppenwasserversorgung Geroldswil, Oetwil a.d.L., Weiningen) sowie allfällige gemeinsame Leitungsabschnitte, sogenannte «GOW-TransVerleitungen».</p> | <b>Leitungsnetz, Definitionen</b>        |
| Art. 11 | <p><sup>1</sup> Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.</p> <p><sup>2</sup> Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.</p>   | <b>Erstellung, Betrieb und Unterhalt</b> |
| Art. 12 | <p><sup>1</sup> Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.</p>  | <b>Hydrantenanlagen</b>                  |

<sup>2</sup> Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

<sup>3</sup> Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die Wasserversorgung in Absprache mit der Feuerwehr, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

<sup>4</sup> Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

<sup>5</sup> Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte verfügbare Wasservorrat der Wasserversorgung prioritär der Feuerwehr zur Verfügung.

<sup>6</sup> Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.

<sup>7</sup> Die Verursachenden tragen die Mehrkosten von Massnahmen, die über den ordentlichen Hydrantenlöschschutz hinausgehen (z. B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

Art. 13 Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quellfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

**Öffentliche  
Brunnenanlagen**

Art. 14 <sup>1</sup> Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

**Beanspruchung  
von Privatgrund**

<sup>2</sup> Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

<sup>4</sup> Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

- Art. 15 <sup>1</sup> Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen. **Schutz der öffentlichen Leitungen**
- <sup>2</sup> Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.
- <sup>3</sup> Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.
- <sup>4</sup> Werden wegen nachträglich erstellten Bauten, Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen von Versorgungsleitungen erforderlich, gehen die Kosten zulasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

### 3. Hausanschlussleitungen

- Art. 16 <sup>1</sup> Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Hauptabstellhahn bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke (Anhang 1). **Definition**
- <sup>2</sup> Abzweiger vom Versorgungsnetz und Absperrorgane sind Bestandteile der Hausanschlussleitung.
- <sup>3</sup> In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.
- Art. 17 <sup>1</sup> Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt. **Erstellung und Kosten**
- <sup>2</sup> Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.
- <sup>3</sup> Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.
- <sup>4</sup> Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Art. 18	<p><sup>1</sup> Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.</p> <p><sup>2</sup> In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.</p>	<b>Technische Bedingungen</b>
Art. 19	<p><sup>1</sup> Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.</p> <p><sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.</p>	<b>Erdung</b>
Art. 20	Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.	<b>Erwerb Durchleitungsrechte</b>
Art. 21	Die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Teile der Hausanschlussleitung bleiben im Eigentum der Grundeigentümerin/Grundeigentümer (Anhang 1).	<b>Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung</b>
Art. 22	<p><sup>1</sup> Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte zu Lasten der Grundeigentümerin/Grundeigentümer unterhalten und erneuert. Die Aufwendungen der Wasserversorgung werden dabei gemäss Wassertarif abgegolten.</p> <p><sup>2</sup> Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung, belastet.</p> <p><sup>3</sup> Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.</p>	<b>Unterhalt und Erneuerung</b>

<sup>4</sup> Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand;
- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

- |         |  |  |
|---------|--|--|
| Art. 23 | <p><sup>1</sup> Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.</p> <p><sup>2</sup> Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 24.</p> | <b>Nullverbrauch</b>                               |
| Art. 24 | <p>Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung in-<br/>nert 6 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach An-<br/>kündigung der Abtrennung zusichert.</p>                                     | <b>Unbenutzte<br/>Hausanschluss-<br/>leitungen</b> |

## 4. Haustechnikanlagen

- |         |  |                                    |
|---------|--|------------------------------------|
| Art. 25 | <p><sup>1</sup> Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.</p> <p><sup>2</sup> Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.</p>            | <b>Definition</b>                  |
| Art. 26 | <p><sup>1</sup> Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.</p> <p><sup>2</sup> Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.</p> | <b>Eigentumsver-<br/>hältnisse</b> |
| Art. 27 | <p>Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.</p>  | <b>Haftung</b>                     |

Art. 28	<p><sup>1</sup> Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des SVGW «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen» (GW101d), Ausgabe 2024.</p> <p><sup>3</sup> Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.</p> <p><sup>4</sup> Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.</p> <p><sup>5</sup> Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.</p> <p><sup>6</sup> Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.</p>	<b>Erstellung/Meldepflicht</b>
Art. 29	<p><sup>1</sup> Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Dimension des Wasserzählers wird aufgrund der effektiven LU (Loading Units) von der Wasserversorgung bestimmt.</p>	<b>Technische Vorschriften</b>
Art. 30	<p>Jede Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.</p>	<b>Abnahme</b>
Art. 31	<p>Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.</p>	<b>Kontrolle</b>

Art. 32	Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.	<b>Unterhalt</b>
Art. 33	Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.	<b>Auswirkungen auf die Wasserversorgung</b>
Art. 34	Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.	<b>Wasserbehandlungsanlagen</b>
Art. 35	Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.	<b>Frostgefahr</b>
Art. 36	<p><sup>1</sup> Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss durch die Wasserversorgung bewilligt werden.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.</p>	<b>Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser</b>

## 5. Wasserlieferung

Art. 37	<p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.</p> <p><sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.</p>	<b>Umfang und Garantie der Wasserlieferung</b>
---------	--	--

Art. 38	<p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) im Falle höherer Gewalt;</li> <li>b) bei Betriebsstörungen;</li> <li>c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;</li> <li>d) bei Wasserknappheit;</li> <li>e) bei Brandfällen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.</p> <p><sup>3</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.</p> <p><sup>4</sup> Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.</p>	<b>Einschränkung der Wasserabgabe</b>
Art. 39	<p><sup>1</sup> Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes.</p> <p><sup>2</sup> Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.</p>	<b>Anschlussgesuch</b>
Art. 40	<p>Die Kundschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.</p>	<b>Haftung der Kundschaft</b>

Art. 41	<p><sup>1</sup> Handänderungen sind der Finanzabteilung der Gemeinde Weinigen frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.</p> <p><sup>2</sup> Der Zählerstand wird bis zur Handänderung der bestehenden Kundschaft in Rechnung gestellt.</p>	<b>Meldepflicht</b>
Art. 42	Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.	<b>Wasserableitungsverbot</b>
Art. 43	Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.	<b>Unberechtigter Wasserbezug</b>
Art. 44	<p><sup>1</sup> Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.</p> <p><sup>2</sup> Für den Bezug von Bauwasser ist ein Bauwasseranschluss auf Kosten der Bauherrschaft zu erstellen.</p> <p><sup>3</sup> Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.</p>	<b>Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser</b>
Art. 45	<p><sup>1</sup> Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.</p> <p><sup>2</sup> Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.</p>	<b>Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses</b>
Art. 46	Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.	<b>Abnahmepflicht</b>
Art. 47	Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.	<b>Wasserabgabe für besondere Zwecke</b>

Art. 48 Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Kundschaft. **Abnorme Spitzenbezüge**

## 6. Wassermessung

Art. 49 <sup>1</sup> Die Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft. **Einbau**

<sup>2</sup> Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung.

<sup>4</sup> Die Aufstellung von privaten Wasserzählern nach dem Wasserzähler der Wasserversorgung ist Sache der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer. Private Wasserzähler werden nicht durch die Wasserversorgung abgelesen und instandgehalten.

Art. 50 Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnützung inkl. Frostschäden zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. **Haftung**

Art. 51 Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung festgelegt. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt. **Standort**

Art. 52 <sup>1</sup> Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren. **Technische Vorschriften**

<sup>2</sup> Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 53 <sup>1</sup> Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt. **Ablesung der Messeinrichtung**  
<sup>2</sup> Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

Art. 54 Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

**Messung**

Art. 55 Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserschulden der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre), bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht sowie Art. 24 Abs. 4 OR.

**Störungen**

## 7. Finanzierung

Art. 56 Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

**Eigenwirtschaftlichkeit**

- a) die Konzessionskosten;
- b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
- c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
- d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
- e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- f) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen;
- g) die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.

Art. 57	Die Kostendeckung wird erreicht durch: a) die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren; b) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer; c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen; d) die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.	<b>Kostendeckung</b>
Art. 58	Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.	<b>Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen</b>
Art. 59	Die Gesamtheit der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwert oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch diejenigen Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die Höhe der Beiträge ist in der Tarifordnung geregelt.	<b>Erschliessungsbeiträge</b>
Art. 60	<sup>1</sup> Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen (Anhang 1).  <sup>2</sup> Die Verrechnung dieser Kosten erfolgt direkt an den Grundeigentümer.	<b>Kostentragung Hausanschlussleitung</b>
Art. 61	Die Höhe der einzelnen Gebühren richtet sich nach der separaten Tarifordnung, sofern sie nicht in dieser Verordnung festgelegt sind. Die Tarifordnung wird vom Gemeinderat festgelegt.	<b>Festsetzung der Gebühren</b>
Art. 62	<sup>1</sup> Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.  <sup>2</sup> Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Gebühr ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet.	<b>Anschlussgebühren</b>

<sup>3</sup> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

<sup>4</sup> Die Anschlussgebühr bemisst sich nach dem Gebäudeversicherungswert und ist in der Tarifordnung festgehalten.

- |         |  |                                       |
|---------|--|---------------------------------------|
| Art. 63 | <p><sup>1</sup> Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Die Grundgebühr bemisst sich nach der Dauerleistung Q3 (m<sup>3</sup>/h) des Wasserzählers.</p> <p><sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet.</p> | <b>Benutzungsgebühr</b>               |
| Art. 64 | Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung zu regeln.   | <b>Abgeltung von Sonderleistungen</b> |
| Art. 65 | Sonderleistungen für den Wasserbezug der laufenden Brunnen und ab Hydranten sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung zu regeln.  | <b>Laufbrunnen und Hydranten</b>      |
| Art. 66 | Für festinstallierte Sprinkleranlagen wird eine jährliche Grundgebühr entsprechend der Anlagennennleistung (m <sup>3</sup> /h) erhoben. Sie bemisst sich gemäss Tarifordnung.  | <b>Sprinkleranlagen</b>               |

## 8. Rechnungsstellung und Inkasso

- |         |   |                          |
|---------|---|--------------------------|
| Art. 67 | <p>a) Anschlussgebühr<br/>Vor Baubeginn kann die Wasserversorgung eine Akontozahlung von bis zu 100% der voraussichtlichen Anschlussgebühr in Rechnung stellen. Die definitive Anschlussgebühr wird bei der Installation des definitiven Zählers in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, vertreten durch den Besteller.</p> <p>b) Benutzungsgebühren<br/>Die Benutzungsgebühren werden in den von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.</p> | <b>Rechnungsstellung</b> |
|---------|---|--------------------------|

Art. 68	<p><sup>1</sup> Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.</p> <p><sup>2</sup> Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt die Kundschaft ohne Weiteres in Verzug.</p> <p><sup>3</sup> Bei Zahlungsverzug ist die Wasserversorgung berechtigt, Verzugszinsen gemäss OR und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen.</p> <p><sup>4</sup> Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft kann die Wasserversorgung angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zu Lasten der Kundschaft. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.</p>	<b>Zahlungsbedingungen</b>
Art. 69	<p><sup>1</sup> Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümerin/Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte/Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.</p> <p><sup>2</sup> Die Benutzungsgebühren schuldet die Kundschaft.</p> <p><sup>3</sup> Bei Stockwerkeigentum erfolgt die Rechnungsstellung auf die Stockwerkeigentums-Gemeinschaft.</p>	<b>Gebührenpflichtige Schuldner</b>
Art. 70	<p><sup>1</sup> Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:</p> <p>a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.</p> <p>b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.</p> <p>c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen.</p> <p><sup>2</sup> Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.</p>	<b>Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern</b>
Art. 71	Forderungen für wiederkehrende Leistungen sowie einmalige Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach zehn Jahren.	<b>Verjährung</b>

## 9. Straf- und Schlussbestimmungen

- |         |   |                   |
|---------|---|-------------------|
| Art. 72 | <p><sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.</p> | Zuwiderhandlungen |
| Art. 73 | Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann gemäss den massgebenden kantonalen und kommunalen Vorschriften schriftlich Einsprache bei der übergeordneten Behörde erhoben werden.   | Einsprache        |
| Art. 74 | Dieses Wasserversorgungsreglement bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und tritt per 1. Januar 2027 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 22. September 1986 einschliesslich sämtlicher nachträglicher Änderungen.   | Inkrafttreten     |
| Art. 75 | Änderungen dieses Wasserversorgungsreglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.   | Revision          |

Weiningen, 25. Juni 2026

Gemeindeversammlung Weiningen

**Mario Okle**  
Gemeindepräsident

**Bruno Persano**  
Gemeindeschreiber

# 10. Anhang 1: Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

